

06.12.2013

Tischvorlage

TOP 7/ 54.RR am 12.12.2013

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW

Antrag der CDU-/ und FDP-Fraktion
vom 05.12.2013



Fraktion im Regionalrat Düsseldorf



Fraktion im Regionalrat Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Regionalrates
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich

An die Regierungspräsidentin
Anne Lütkes
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer
CDU-Fraktion
Jürgen Steinmetz
Lindenstr. 2
D-41515 Grevenbroich
Tel. 02181/601- 1020
Telefax 02181/601 – 2401

Der Geschäftsführer
FDP-Fraktion
Jörn Suika
Kölner Str. 8
42651 Solingen
Tel. 0172 4569821

Grevenbroich, den 05.12.2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

zu TOP 7 der Sitzung des Regionalrates am 12. Dezember 2013 beantragen die CDU-
und die FDP-Fraktion folgende Beschlussfassung:

**Der Regionalrat beschließt die beigefügte Stellungnahme zum
Landesentwicklungsplan NRW.**

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Steinmetz

gez.
Jörn Suika

Anlage

Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Stand: 04. Dezember 2013

Der Regionalrat Düsseldorf begrüßt, dass nach vielen Ankündigungen nun der Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan vorliegt.

Der Regionalrat unterstützt grundsätzlich die fachliche Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum LEP. Darüber hinaus bewertet er folgende Inhalte des LEP kritisch und sieht Handlungs- bzw. Änderungsbedarf an folgenden Stellen:

1. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die in Kapitel 1 (Einleitung) beschriebene absehbare Bevölkerungsentwicklung (Demographischer Wandel) als Basis in vielen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen berücksichtigt und somit Einfluss auf die zukünftigen Planungen haben wird. Allerdings empfinden wir es als bedenklich, dass den Themen Wirtschaft, Arbeit und Bildung im Industrie- und Dienstleistungsland Nummer 1 in den Leitvorstellungen und der zukünftigen Planungsausrichtung so wenig Gewicht zugemessen wird. Dies gilt umso mehr, als die fortgesetzte Internationalisierung der Wirtschaft auch als Änderung der Rahmenbedingungen formuliert wird und daher ein weiterer Grund darstellt, den LEP neu aufzustellen.

Der Regionalrat Düsseldorf fordert, dass der Plan einen Beitrag zum Aufbruch für das Industrie – und Dienstleistungsland NRW vermittelt, statt den Status quo nur zu dulden.

2. Das System der zentralen Orte wird beibehalten, obwohl seine raumwirksame Bedeutung immer mehr zurückgegangen ist wie die Entwicklungen z.B. im Einzelhandel, im Krankenhausbereich oder Flughafenbereich belegen. Wie unter diesen Bedingungen das ganze Land NRW zur Metropolregion (siehe Kapitel 5) aufsteigen kann, ist nicht verständlich. Denn nicht einmal die Zahl oder die Ausdehnung der Oberzentren hat sich in den letzten Jahrzehnten in NRW verändert.

Der Entwurf führt in Kapitel 2 (Grundsatz 2-2 Daseinsvorsorge) weiter aus, dass es in Nordrhein-Westfalen in allen Teilen des Landes ein vielfältiges, hochwertiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen gibt. Dies trifft faktisch im ländlichen Raum vor allem für die ärztliche und medizinische Versorgung nicht zu. Des Weiteren ist die Nahversorgung in vielen Grundzentren und deren angeschlossenen kleineren Ortschaften oft mangelhaft. Hier wird eine erhöhte Mobilität vorausgesetzt, die gerade von der immer älter werdenden Bevölkerung nicht geleistet werden kann. Eine weitere räumliche Konzentrierung des Angebots ist diesbezüglich nicht zielführend. Auch sollte die Bildung von Wohneigentum als Mittel der Daseinsvorsorge in den Plan stärker einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Zielsetzung einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes (im Entwurf heißt die Formulierung auf Seite 10, 4. Absatz von oben „in den Teilräumen“ und nicht: in allen Teilräumen?) eher diffus als konkret.

3. Wir befürworten grundsätzlich, dass die in Kapitel 3 dargestellten mannigfaltigen Kulturlandschaften in NRW mit ihren unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten und für die jeweilige Region identitätsstiftenden Charakteristika wahrgenommen, bewahrt und weiterentwickelt werden sollen. Auch wenn der Entwurf letztlich die Antwort schuldig bleibt, welche Konsequenzen dies ggf. für die Entwicklungen von einzelnen Gemeinden haben kann, stellt doch der Anspruch des Kapitels eine weitere Begrenzung der kommunalen Planungshoheit dar. Das gilt vor allem für die in Grundsatz 3-3 beschriebene Vorgehensweise (Beispiel Barrierefreiheit).
4. In den Klimaschutzplänen der 5 Bezirksregierungen und anderer öffentlicher Stellen werden die raumwirksamen Auswirkungen des Klimawandels zusammengestellt. Die Festlegungen betreffen die Sicherung der klimaverträglichen Energieversorgung, energievermeidende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Verringerung von Treibhausgasen. In Grundsatz 4-2 werden außerdem zahlreiche Einzelpunkte der Anpassung an den Klimawandel aufgeführt (z.B. Überflutungsbereiche, Biotopverbundsysteme, Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen), die die kommunale Planungshoheit begrenzen und zum Teil sogar Industriegebietsbereiche in Frage stellen können. Daher bewerten die Fraktionen es als äußerst kritisch und verfahrenstechnisch bedenklich, dass im LEP-Entwurf (Kapitel 4, Ziel 4-3) die Bindungswirkung eines Klimaschutzplanes festgeschrieben wird, dessen Inhalte zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, diese aber zur Erreichung der Klimaschutzziele in den Raumordnungsplänen zum Tragen kommen sollen. Nach Auffassung des Regionalrates Düsseldorf soll Klimaschutz unter diesen Bedingungen als landesplanerisches Ziel aufgegeben und in einen Grundsatz umgewandelt werden.
5. Die angestrebte Metropolregion NRW (Kapitel 5, Grundsatz 5-2) ist nach unserer Auffassung weder notwendig, praktikabel noch zielführend und wird zudem der enormen Heterogenität NRWs nicht gerecht. Aus diesem Grunde fordern wir, dass das Land NRW die Bildung von Metropolregionen wie die des Rheinlandes fördert. Sie sollen die Standortvoraussetzungen für die internationalen Metropolfunktionen, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus, sichern und verbessern.
6. Die Ziele und Grundsätze für den Siedlungsraum (Kapitel 6) sind insgesamt sehr kritisch zu bewerten. Wir bemängeln die allgemein sehr restriktive Vorgehensweise und den massiven Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die angestrebte landeseinheitliche Berechnungsmethode, die von der Staatskanzlei selbst in Frage gestellt und bei der Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf nicht zur Anwendung kommen wird, lässt für die Kommunen zukünftig keine Spielräume mehr zu und nimmt diesen jegliche Flexibilität in der Planung. Der Umfang der Siedlungsflächendarstellungen sollte daher bedarfsgerecht erfolgen und so groß bemessen werden, dass kommunale Planungs- und Entscheidungsspielräume verbleiben (hierzu

gehört auch die Wohnraumversorgung in und um Düsseldorf sowie Gewerbe und Industrie). Aus dem gleichen Grund sollte die Rücknahme von Siedlungsflächenreserven nur dann erfolgen, wenn dies in Abstimmung mit den Kommunen geschieht (vgl. Ziel 6.1-2). Wir sind der Auffassung, dass vor diesem Hintergrund das Ziel 6.2-1 von der zentralörtlichen allgemeinen Siedlungsfläche in einen Grundsatz herabzustufen ist.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass bandartige Entwicklungen (6.1-4) zumindest an großen Hauptverkehrsachsen nicht zulässig sind. Hier plädieren wir für eine Öffnungsklausel zugunsten von Gewerbegebieten.

Des Weiteren bewerten wir kritisch, dass die Eigenentwicklung untergeordneter Orte (kleiner 2000 Einwohner, siehe 6.2-3) damit faktisch ausgeschlossen wird und lediglich auf Basis der bereits bestehenden Planungen abgewickelt werden sollen. Dies verhindert jegliche potentielle Entwicklung und bietet den Orten keinerlei Perspektiven.

Für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollten auch Konversionsflächen im Freiraum in Betracht kommen. Hier sollten keine planerischen Hürden aufgebaut werden. Insbesondere unter Wirtschaftlichkeitserwägungen kann es sehr sinnvoll sein, die vorhandene Infrastruktur (Gebäude, Leitungen, Straßen, Plätze) aufgegebener militärischer Einrichtungen entsprechend zu nutzen (vgl. Grundsatz 6.3-5). Wir bekennen uns zum Prinzip der Allianz für die Fläche. Angesichts der unterschiedlichen Entwicklungen der Regionen in NRW, kann dies nicht landeseinheitlich verfügt werden, sondern bedarf der bedarfsgerechten Umsetzung vor Ort.

7. In Kapitel 7 (Freiraum) sind die Ziele und Grundsätze zur Sicherung der Ansprüche der Landwirtschaft neu. In diesem Zusammenhang ist das Ziel 7.5-3 Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen hervorzuheben, die im jeweiligen Regionalplan zeichnerisch festzulegen sind. Moderne Gewächshausanlagen stellen vor allem dann, wenn sie flächenmäßig groß sind, einen erheblichen Eingriff in die Landschaft und den Raum dar, weil dadurch vor allem Sichtachsen und sog. Ausblicke erheblich verändert werden. Die Dimensionen dieser Anlagen sollten auch baurechtlich einer angepassten Regelung unterworfen werden. Die Ziele und Grundsätze dieses Kapitels müssen ausreichend Spielräume für die kommunale Planung belassen.
8. Im Kapitel 8 werden die Ziele und Grundsätze zum Verkehr und zur technischen Infrastruktur formuliert. Mit Bezug auf 8.1-3 fordern wir die Möglichkeit des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur und nicht eine Festschreibung der Verkehrsinfrastruktur auf den heutigen Stand.

Die Einteilung der sechs genannten Flughäfen in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen ist nicht nachvollziehbar. Die Luftverkehrskonzeption des Landes basiert noch auf alten und inzwischen überholten Daten. Alle genannten Flughäfen gelten als internationale Airports und sind für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung.

Sie sollten daher auch alle als landesbedeutsam dargestellt werden (vgl. Ziel 8.1-6).

Das Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen wird von uns sehr begrüßt. Um die Straße künftig stärker vom Transportverkehr zu entlasten, sind der Umschlagplatz und der Verkehrsträger Wasser zu fördern und weiter auszubauen. Dazu gehören auch die Häfen, die ein großes Umschlagvolumen und weiteres Entwicklungspotential besitzen. Vor dem Hintergrund der Ausbaupolitik in den Niederlanden fordern wir, dass alle Rheinhäfen des Plangebietes als landesbedeutsam dargestellt sind.

Unter 8.2 wird der Transport in Leitungen behandelt. Die Bedingungen und Auflagen für die verschiedenen Leitungen erscheinen sachgerecht, jedoch sollte zur Präzisierung der Planziele klargestellt werden, dass einerseits auch die Nebenanlagen der Transporteinrichtungen unter die Zielvorgaben fallen (z.B. Konverter) und dass andererseits Einzelfallbewertungen möglich sind. Neue Trassen für die innerdeutsche Stromverteilung sind mit den europäischen Netzen gleichwertig. Dies dient besonders zur effizienten Verteilung des Stroms aus erneuerbarer Energieerzeugung.

9. Im Kapitel 9 wird die Rohstoffversorgung geregelt. Der Braunkohletagebau und die damit verbundene Stromproduktion sollte eindeutig weiter möglich bleiben. Sie sind für das Energieland NRW von besonderer Bedeutung.
10. Im Abschnitt 10 werden die landesplanerischen Energieziele festgelegt. Die erneuerbaren Energien erhalten die größte Bedeutung, namentlich die Wind- und Sonnenenergie. Für andere Energiequellen (z.B. Erzeugung durch Biomasse) werden keine Regelungen festgelegt, weil ihre Raumwirksamkeit keine landesplanerische Bedeutung hat. Halden und Deponien werden als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt sowie Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Der Regionalrat Düsseldorf ist der Auffassung, dass für erneuerbare Energien kein genereller Vorrang formuliert und somit auch keine Festlegung von Mindestflächen für Windenergieanlagen festgeschrieben werden soll.

Die Landesplanung ist der Ansicht, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie wegen ausreichend vorhandener Gebäude- und Dachflächen vermieden werden kann (Ziel 10.2-4, Ausnahmen sind möglich).

Die Fraktionen teilen diese Auffassung.

Neue Kraftwerksstandorte, die in einem Regionalplan festgelegt werden, haben nach „10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte“ sehr spezifische Anforderungen zu erfüllen, die einer Verhinderungsplanung gleichkommen, weil der Braunkohleabbau kaum an die Kraft-Wärmekoppelung gebunden werden kann oder der Kraftwerksmindestwirkungsgrad von 58 % keine besondere Raumwirkung auslöst.

Der Kraftwerksmindestwirkungsgrad muss nach unserer Ansicht aus dem LEP gestrichen werden. Der erste Spiegelstrich des Grundsatzes 10.3-2 ist folglich zu streichen.